

Bekanntmachung
des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Die Stadt Geesthacht hat für die Änderung des kommunalen Hafens Geesthacht im Bereich östlich der Fußgängerbrücke die UVP- Vorprüfung beantragt.

Bei dem Projekt handelt es sich um ein Vorhaben nach Ziffer 5.1 der Anlage 1 zu § 3 LUVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Die überschlägige Prüfung nach §6 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 zu § 6 LUVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Unterlagen können auf Antrag – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes – beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg zugänglich gemacht werden.

Diese Feststellung ist nach LUVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 20.2.2009

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrage
(Esling)